

**-Für das Amtsprotokoll im „Deutschen Recht“-
(Gebietsstand von vor 1914)**

Olaf K l e n k e
Deutscher gemäß RuStAG 1913 § 4 Abs. 1
[EStA-Register Nr. 3568359]
Wohnsitz: gemäß staatlichem BGB § 7 (Gebietsstand von vor 1914)
[]
Deutschland als Ganzes

Empfänger:

Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt B r e m e n
– [Präsident] Richter –

Professor S p e r l i c h, Peter
Am Wall 198
[28195] zu B r e m e n

[Fax 0421-36158563]

Beschwerdebefugnis

Euer Ehren,
Richter S p e r l i c h, Peter

Sie werden hiermit von Amts wegen ausdrücklich als „natürliche Person“ mit der anzuwendenden Rechtsnorm im „Deutschen Recht“ in den Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt B r e m e n berufen. Sie sind als oberster Richter im Staatsgerichtshof B r e m e n für die Rechtsnorm „Deutsches Recht“ (Heimatrecht) – nicht bundesdeutsches Recht – zuständig.

BVerfG - Urteil vom 21. Dezember 1972:

„Das Deutsche Reich existiert fort [...], besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als

Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig.“

Diese Rechtsfähigkeit benötigt die Verwaltung der BRD u. a. zur Vergabe der deutschen Staatsangehörigkeit für die Verbeamtung, um als Kondominium hoheitliches Verwaltungshandeln vorzutauschen. Die Rechtsfähigkeit ist die Rechtsgrundlage für das vorkonstitutionelle Recht der urkundlich festgestellten

Reichsdeutschen. (Heimatrecht der Reichsdeutschen; siehe u.a. Gutachten von Prof. Dr. jur. Hans Werner Bracht).

**-Für das Amtsprotokoll im „Deutschen Recht“-
(Gebietsstand von vor 1914)**

Forderung:

Zur Information der Beschwerdeführer war am 7.11.2023 im Saal 4 um 12.00 Uhr, Aktenzeichen 14 K 1480/23 R.-U. persönlich zugegen. Sie behaupten, da ich nicht der Einspruchsführer sei, stünde mir eine Beschwerdebefugnis nicht zu. Bitte benennen Sie dazu die Rechtsgrundlage mit dezidierter Quellenangabe. In dieser Angelegenheit handelt es sich nämlich um die Notwendigkeit zur **Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung** der Freien Hansestadt B r e m e n gegenüber den Vorgaben des Grundgesetzes, bedingt durch Art. 33 Absatz 1 GG, Art. 3 Absatz 1 und Absatz 3 GG, sowie den Verstoß gegen 116 Absatz 1 GG. Damit ist der damals anwesende Beschwerdeführer direkt von dieser Entscheidung mitbetroffen, bei der das Wahlgesetz der Freien Hansestadt B r e m e n (Landesrecht) sich in Kollision mit den Vorgaben des höherstehenden Rechtes des Grundgesetzes (Bundesrecht), welches im Sinne der BRD die „Verfassung“ darstellt, nicht aber die Verfassung für Deutschland als Ganzes ist, befindet.

Unter diesem Hintergrund ist die Beschwerde nicht im allgemeinen Register zu behandeln, sondern als rechtsgültige Beschwerde im **Amtsprotokoll im „Deutschen Recht“ - (Gebietsstand von vor 1914)** einzutragen.


Die Rechtsstellung der Person als Deutscher ist generell zu beachten. Der Unterzeichner schreibt den standesrechtlichen Richter an und erwartet, daß dieser auch dem Deutschen im Standesrecht antwortet. Die Einholung weiterer Daten zur Staatsangehörigkeit der Person mit Familiennamen im Standesrecht „Olaf K l e n k e“ kann von Amtswegen aus Ihren „Treuhand-Registern“ bewerkstelligt werden.

Es steht Ihnen frei, Protest und/oder Defektanzeige innerhalb einer Frist von 14 Tagen (in Werktagen) nach Faxeingang zu erheben. Die Frist bezieht sich auf den Faxeingang des Protests und/oder Defektanzeige beim Unterzeichner. Der Protest ist mit vollständiger Unterschrift und Amtssiegel der „amtlichen“ Person im „deutschen Recht“ (Gebietsstand von vor 1914) zu begründen. Nach protestlosem Ablauf der Frist stimmen Sie automatisch zu, daß die Forderung zur Berichtigung der Klage als defektfrei, juristisch unbestritten, verbindlich und akzeptiert gilt.

Weiterer Vortrag und weitere Begründung bleiben dem Unterzeichner zu jeder Zeit vorbehalten!

, den 14. Januar 2024

Hochachtungsvoll


Der Olaf aus der Familie K l e n k e
für Olaf K l e n k e

Anlage

Kopie des apostillierten Staatsangehörigkeitsausweises
Kopie des apostillierten EStA-Registerauszeuges
(Original kann bei Verlangen im Staatsgerichtshof B r e m e n vorgezeigt werden)